

# RS Vwgh 1997/6/10 96/07/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §60;

## Rechtssatz

Der Träger eines gem § 12 Abs 2 WRG wasserrechtlich geschützten Rechtes hat einen Rechtsanspruch darauf, daß bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung darüber eine Aussage getroffen wird, ob überhaupt nicht oder nur in einem beschränkten Umfang mit dem Eintritt eines Nachteiles gerechnet wird. Wird eine Beeinträchtigung eines bestehenden Rechtes festgestellt, dann ist das Ansuchen abzuweisen oder zu prüfen, inwiefern bestehende Rechte durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können oder durch vom Konsenswerber gebilligte, das Vorhaben modifizierende Vorschreibungen erreicht werden kann, daß eine Beeinträchtigung nicht stattfinden wird (Hinweis E 4.7.1989, 88/07/0135; E 13.9.1983, 83/07/0078).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070251.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>